



Schutzkonzept 4 der VSG Wigoltingen zur Durchführung von Veranstaltungen an Standorten der VSG Wigoltingen

Coronavirus 2020

Erlassen am: 31.05.2021

Gültigkeit: ab 01.06.2021

A: Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das «Schutzkonzept III der VSG Wigoltingen zur Durchführung von Veranstaltungen in Räumlichkeiten der VSG Wigoltingen» vom 28.04.2021.

An seiner Sitzung vom 26.05.2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben braucht es ein Schutzkonzept.

B: Grundlage

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand 31.05.2021)

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

C: Übergeordnete Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

1. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause und lassen sich testen
2. Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
3. Einhaltung des Abstands von 1.5 Metern zwischen Personen

D: Vorgaben für Veranstaltungen

Die Innenbereiche der Schulanlagen der VSG Wigoltingen stehen für Veranstaltungen mit Publikum offen, wenn die Maskenpflicht umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

Ausnahme: die Nutzung für Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske oder die Einhaltung des erforderlichen Abstands nach den Artikeln 6e–6g Covid-19-Verordnung nicht erforderlich ist

Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden ist verboten. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in Art. 6 Abs. 1 lit. a bis j Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgeführt.

Für Veranstaltungen vor Publikum gilt Folgendes:

- a) Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300.
- b) Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- c) Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht.
- d) Bei Veranstaltungen im Aussenbereich in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt in Abweichung von Buchstabe c keine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher.
- e) Die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs ist erlaubt, wenn die Bestimmungen für Restaurationsbetriebe gemäss Artikel 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden.

- f) Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.
- g) Die Durchführung von Messen in Innenräumen ist verboten. Ausnahmen gemäss Artikel 6b^{quinquies} Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Für jede Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden, welches folgende Vorgaben erfüllt:

1. Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene (z.B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern vorsehen.
2. Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten.
3. Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.
4. Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
5. Im Schutzkonzept wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

E: Reinigung

Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung die benutzten Räumlichkeiten und Geräte sowie das Mobiliar im üblichen Rahmen zu reinigen. Die darüber hinaus gehende Reinigung und nötige Oberflächendesinfektion wird durch die Hauswartung der VSG Wigoltingen vorgenommen. Die damit verbundenen Reinigungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

F: Zeitpunkt von Veranstaltungen

Die Infrastruktur der VSG Wigoltingen darf nur ausserhalb der Schulzeit für nichtschulische Veranstaltungen benutzt werden. Massgebend für die Bestimmung der Schulzeit ist der Stundenplan am betreffenden Schulstandort.

G: Räumlichkeiten für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen stehen nebst den Aussenanlagen an den jeweiligen Schulstandorten folgende Räumlichkeiten zur Verfügung

- Mehrzweckhalle PS Wigoltingen (inkl. Bühne): 237.6 m² (zusätzlich Office)
- Singsaal Werkzentrum Wigoltingen: 123 m²
- Mehrzweckhalle PS Sonterswil: 179 m² (zusätzlich Bühne, Office)
- Turnhalle Raperswil: 182 m² (zusätzlich Office)
- Aussenanlagen
- dazu gehörende WC-Anlagen

Nicht aufgeführte Nebenräume und Aufenthaltsbereiche können auf Anfrage des Veranstalters zur Verfügung gestellt werden.

H: Umsetzung Schutzkonzept

Der Veranstalter muss vorgängig ein Schutzkonzept erstellen und dieses elektronisch der Schulverwaltung zukommen lassen (Adresse: raumvermietung@vsgwigoltingen.ch). Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist der Veranstalter.

I: Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 31.05.2021 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und per 01.06.2021 in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin

Nathalie Wasserfallen